

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-650, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Im Mischgebiet sind die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 und die ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

§ 2

Bei Stellplatzanlagen ist pro fünf Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mind. 16/18 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.

§ 3

Die Höhe baulicher Anlagen gilt jeweils über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie mitten vor der zur Straße gerichteten Gebäudefront.

§ 4

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 522 für den Bereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, den 17.10.94

Holzapfel
Holzapfel
Oberbürgermeister

Wandscher
Wandscher
Oberstadtdirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Fläche für Versorgungsanlagen z. B. Elektrizität
	Reines Wohngebiet mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen		öffentl. Grünfläche
	Mischgebiet		private Grünfläche
	Höhe baulicher Anlagen: Firsthöhe, s § 3 der textl. Festsetzungen		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	0,3 Grundflächenzahl		Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) 25a BauGB) zu erhaltende Bäume und Sträucher (gem. § 9 (1) 25b BauGB)
	0,6 Geschossflächenzahl		mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
	1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		
	o offene Bauweise		
	Baugrenze		
	nicht überbaubare Grundstücksfläche		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Straßenverkehrsfläche		
	öffentliche Parkflächen		
	Rad- und Fußweg		
	Verkehrsgrün		

DARSTELLUNGEN

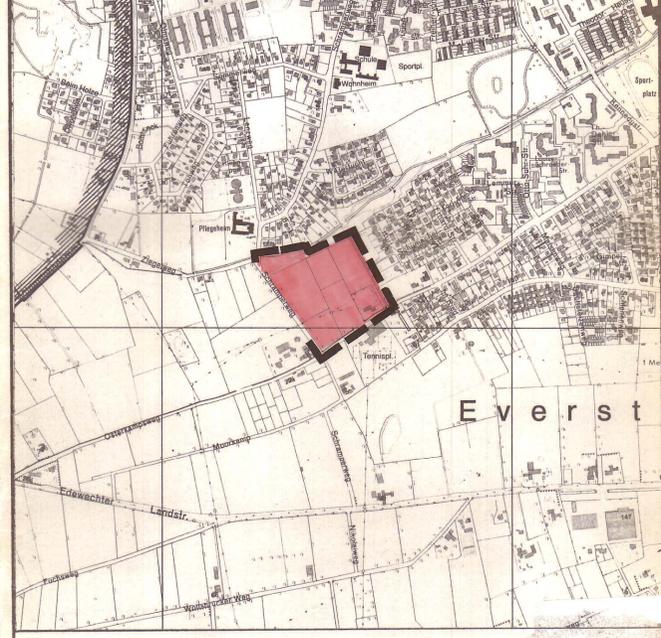
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	besonders geschützte Biotope (gem. § 28a NNatG)
	110 KV - Freileitung

<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611</p> <p>Bearbeitet Ba. Gezeichnet Schj. Geändert Geprüft Abt. Leiter</p>	<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.3.90 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-650 beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.3.90 ortsblich bekanntgemacht</p>
<p>5 Vervielfältigungsvermerke</p> <p>Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 5 Eversten</p> <p>Maßstab: 1:1000</p> <p>Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3 § 13 Abs. 4 § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.85 Nds. GVBl. S. 187) am 15.11.1993 Az. VP 27/93</p>	<p>3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.7.94 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.7.94 ortsblich bekanntgemacht</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 8.8.94 bis 9.9.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt</p> <p>Oldenburg (Oldb) den 12.9.94</p>
<p>6 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.8.1993)</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen auf die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Oldenburg (Oldb) den 14.11.1994</p> <p>Katasteramt Oldenburg</p>	<p>4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen</p> <p>Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom Stilleingabe bis zum Genehmigung zur Oldenburg (Oldb) den</p>
<p>7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.10.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen</p> <p>Oldenburg (Oldb) den 17.10.94</p>	<p>10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 22.12.95 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 22.12.95 rechtsverbindlich geworden</p> <p>Oldenburg (Oldb) den 22.12.95</p>
<p>8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 204-2064-24/92-0800/650) vom heutigen Tage unter Aufhebung des Beschlusses gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen die Beteiligung besonders kenntlich gemachten Personen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht</p> <p>Oldenburg (Oldb) den 04.12.1995</p> <p>Bezirksregierung Weser-Ems</p>	<p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>

STADT OLDENBURG
DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 22.12.95

BEBAUUNGSPLAN W-650
M. = 1 : 1 000
Osterkampsweg / Schramperweg